

*Zweite Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für die universitären
Bachelor- und Master-Studiengänge*

*der Universität der Bundeswehr München
(ABaMaPO)*

Januar 2021

Zweite Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für die universitären
Bachelor- und Masterstudiengänge
der Universität der Bundeswehr München
(ABaMaPO)
vom 30. Juni 2021

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 61 Abs. 10 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, i. V. m. der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) vom 30. November 2011 (AmtBek UniBw M Nr. 1/2012, S. 3, Nr. 1.03, Anl. 3), geändert durch die Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) vom 1. September 2020 (AmtBek UniBw M Nr. 5/2020, S. 3, Nr. 2, Anl. 2):

§ 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach § 9 Form und Durchführung von Leistungsnachweisen wird folgender neuer Paragraph eingefügt: „§ 9a Elektronische Fernprüfungen“.

2. Nach § 9 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 9a
Elektronische Fernprüfungen

(1) ¹Als Alternative zu einer Präsenzprüfung, wenn und soweit diese als Folge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Pandemiesituation oder in anderen besonderen Ausnahmefällen nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden kann, und zur Erprobung als zeitgemäße Prüfungsform können unter Beachtung der Regelungen der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV) vom 16. September 2020 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 10 BayHSchG in der jeweils gültigen Fassung an der UniBw M elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden. ²Die Details sind von den Fakultäten nach Anhörung der Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden in entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu regeln. ³Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ⁴Sie werden in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der UniBw M abgelegt. ⁵Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung angeboten werden. ⁶Schriftliche Fernprüfungen

werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht durchgeführt. ⁷Mündliche und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. ⁸Die Dauer der schriftlichen, mündlichen und der praktischen Fernprüfung entspricht der in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelten Dauer der Präsenzprüfung.

(2) ¹Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. ²Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. ³Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. ⁴In den Ausführungsbestimmungen der Fakultäten ist das Prüfungsverfahren genau zu beschreiben, insbesondere ist die eindeutige Identifizierung der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sicherzustellen, sind geeignete Vorkehrungen gegen Täuschungsversuche, der Umgang mit technischen Störungen sowie die Sicherung und Dokumentation des Prüfungsgeschehens zu regeln. ⁵Das Verfahren muss die Einhaltung des Datenschutzes gewährleisten. ⁶Eine teilweise oder vollständige Aufzeichnung der Prüfung ist nicht zulässig. ⁷Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Fernklausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ⁸Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung elektronischer Fernprüfungen.

§ 2

Außer-Kraft-Treten der auf Grund der Covid-19-Pandemie oder auswirkungsgleicher Pandemien eingefügten Regelungen

¹§ 30 der ABaMaPO vom 30. November 2011 in der Fassung der Satzung zur Änderung der ABaMaPO vom 1. September 2020 tritt in Abänderung von § 2 Satz 2 der Satzung zur Änderung der ABaMaPO vom 1. September 2020 am 31. Dezember 2021 außer Kraft. ²Entsprechend tritt in Abänderung von § 2 Sätze 3 und 4 der Satzung zur Änderung der ABaMaPO vom 1. September 2020 betreffend das Inhaltsverzeichnis der gesamte § 1 Nr. 1 a) und Nr. 1 b) sowie betreffend die Zählung der Paragraphen § 1 Nr. 6 der Satzung zur Änderung der ABaMaPO vom 1. September 2020 am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

§ 3

In-Kraft-Treten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. ²§ 1 tritt mit dem Außer-Kraft-Treten der BayFEV außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 25. Februar 2021, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az: R.3-5e70-10b/26251 vom 22. März 2021 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Az 38-01-06 vom 11. Juni 2021.

Neubiberg, den 30. Juni 2021

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Die Satzung wurde am 30. Juni 2021 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 7. Juli 2021 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 7. Juli 2021.